

# VEREINBARUNG

für

## Anschluss Glasfasererschliessung Ortsnetz - Hauseigentümer

zwischen

der Politischen Gemeinde S-chanf, 7525 S-chanf,  
vertreten durch die Energia S-chanf, wiederum vertreten durch den  
Kommissionspräsidenten und des Geschäftsführers,

Gemeinde

und

Herrn Hans Muster, Mustergasse, 7525 S-chanf, Eigentümer des Grundstücks  
Nr. 999, Grundbuch S-chanf,

Hans Muster

### A. FESTSTELLUNGEN

1. Die Gemeinde erstellt auf Teilen ihres Gemeindegebietes, insbesondere im Siedlungsgebiet ein Kommunikationsnetz in Glasfasertechnologie und ist Eigentümerin desselben.
- 2.1 Der vorliegende Anschlussvertrag regelt die Realisierung des Anschlusses eines Privatgebäudes bzw. einer Privatliegenschaft an das kommunale Kommunikationsnetz in Glasfasertechnologie.
- 2.2 Der Netzwart, der Netzbetrieb sowie der Bezug von Kommunikationsdienstleistungen über dieses Netz sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
3. Herr Hans Muster ist Eigentümer folgender Gebäude / Liegenschaften in S-chanf:

Grundstück Nr. ...., Gebäude- Nr. ...., mit ..... Wohneinheiten, .....Geschäftseinheiten

### B. VEREINBARUNG

- 1.1 Die Gemeinde verpflichtet sich, die in A.3 vorstehend aufgezählten Gebäude/Liegenschaften an das kommunale Kommunikationsnetz anzuschliessen, und zwar ab ihrem Netz bis zu einem von ihr

anzubringenden optischen Hausanschlusskasten im oder am Gebäude. Sein Standort ist zwischen den Parteien zu vereinbarenden und in einem von den Parteien zu unterzeichnenden Begehungsprotokoll mit Anschlusskizze dokumentiert. Der Vertrag wird erst für die Parteien verbindlich mit und ab der beidseitigen Unterzeichnung dieses Begehungsprotokolls. Dieses ist Vertragsbestandteil.

- 1.2 Der Hausanschlusskasten verbleibt im Eigentum der Gemeinde.
- 1.3 Die Realisierung der gebäudeinternen Erschliessung ab dem Anschlusskasten (Steigzonenerschliessung dgl.) und die Heimvernetzung (wohnungs- bzw. geschäftsinterne Erschliessung) ist Sache des Eigentümers. Sie muss nach den einschlägigen Richtlinien und dem Stand der Technik erfolgen. Hierüber ist ein Protokoll in Form einer OTDR-Messung zu erstellen und der Gemeinde abzugeben.
- 2.1 Die Realisierung des kommunalen Kommunikationsnetzes bis zum Hausanschlusskasten erfolgt sofern möglich in bestehenden Rohranlagen (Elektro, Fernwärme und dgl.). Müssen neue Rohranlagen für den Anschluss realisiert werden, einigen sich die Parteien in Bezug auf die Art und Weise, örtliche Lage, Durchführungs- und Durchleitungsrechte (allenfalls in Form von Dienstbarkeitsrechte/-verträgen) sowie Kostenfolge (vgl. nachfolgend Ziff. 3) gemäss Begehungsprotokoll.
- 2.2 **Hans Muster** nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass das Kommunikationsnetz der Gemeinde dem Stand der Technik angepasst werden kann und er dementsprechend seine Erschliessung (vgl. B.1.3) auf seine Kosten auch anpassen muss, sofern er weiterhin von der Erschliessung profitieren möchte. Will **Hans Muster** dannzumals diese Anpassung nicht vornehmen, gelten seine Anschlüsse an das Kommunikationsnetz als dannzumals automatisch entschädigungslos aufgehoben. Die Durchleitungsrechte sind von dieser Aufhebung nicht berührt. Sie bleiben in diesem Fall weiter bestehen.
- 3.1 **Hans Muster** verpflichtet sich, der Gemeinde einen Anschlussbeitrag in der Höhe von CHF ..... inkl. MwSt. zu bezahlen. Die Höhe des Anschlussbeitrages wird im Begehungsprotokoll (vgl. oben Ziff. II.1.1) festgelegt.
- 3.2 Die Gemeinde ist berechtigt, mit der Realisierung des Anschlusses erst zu beginnen, wenn der Anschlussbetrag bezahlt ist.
4. Die Gemeinde setzt den Zeitpunkt des Beginns der Realisierung des Anschlusses frei fest. Sie teilt diesen Beginn **Hans Muster** frühzeitig mit, damit dieser seine Beiträge vor Beginn bezahlen kann.
5. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung und keine Gewähr für den Netzerhalt und -betrieb sowie für den Bezug von Kommunikationsdienstleistungen (vgl. A.2.2). Mängel bis und mit Hausanschlusskasten sind von der Gemeinde zu beheben, solange hierfür noch Herstellerhaftung besteht und sofern die Mängel nicht vom Benutzer verursacht worden sind. Jede weitere Gewährleistung wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Die Haftung für Vermögensschäden inklusive Folgeschäden wird ausdrücklich vollständig ausgeschlossen.

6. **Hans Muster** gewährt der Gemeinde und ihren Beauftragen die notwendigen Zugang- und Zutrittsrechte für die Realisierung des Anschlusses, ebenso die notwendigen Rechte, ihr Kommunikationsnetz (Glasfaser) in (bestehende und/oder neue) Rohrleitungen (vgl. B.2) auf dem Grundstück zu verlegen.
7. Vertragsergänzungen und/oder -änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der gleichen Form, wie sie in der vorliegenden Urkunde dargestellt ist.
8. Die Parteien vereinbaren die ausschliessliche Anwendbarkeit des schweizerischen Binnenrechts sowie S-chanf als ausschliesslichen Gerichtsstand und den Ausschluss von internationalem materiellem Recht.
- Die Parteien sind sich darin einig, dass die Vereinbarung ausschliesslich privatrechtlichen Charakter hat.
9. Die Vereinbarung wird 2-fach erstellt, nämlich je ein Exemplar für die Parteien.

....., .....

S-chanf, .....

Für die Energia S-chanf:

.....  
**Herr Hans Muster**

.....  
 Curdin Barblan, Kommissionspräsident

.....  
 Giacum Krüger, Geschäftsführer